

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 283/2017
Datum RR-Sitzung: 22. März 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.452
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Museum Franz Gertsch, Burgdorf: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Erweiterungsbau des Museums

1 Gegenstand

Beitrag von CHF 928'000 aus dem Lotteriefonds an den Erweiterungsbau des Museums Franz Gertsch in Burgdorf.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs.2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, sowie Abs. 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 31, Abs.2, Art. 35 Abs. 1, 4, 5 und 6, Art. 36, Art. 37 Abs.1, Art. 39 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neuer einmaliger Verpflichtungskredit in der Finanzkompetenz des Regierungsrates.

4 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

4.1 Kosten (Genauigkeit Kostenschätzung +/-15%)

BKP	Arbeitsgattungen	Kosten inkl. MwSt. in CHF	anrechenbare Kosten Lotteriefonds
1	Vorbereitung	83'500	0
2	Gebäude (inkl. Honorarkosten)	2'898'819	2'320'350
4	Umgebung	120'200	0
5	Baunebenkosten	266'500	0
	Total	3'369'019	

Beitrag Lotteriefonds: 40% der anrechenbaren Kosten = **CHF 928'000.-** (gerundet)

Es handelt sich um einen maximalen Beitrag, der keine Mehrkosten berücksichtigen kann, bei Minderkosten erfolgt eine proportionale Beitragskürzung.

4.2 Finanzierungsplan

Mäzen Dr. Willy Michel	CHF	2'000'000
Eigenmittel	CHF	441'019
Beitrag LF	CHF	928'000
Total	CHF	3'369'019

5 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 928'000 mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2019 bis 2020.

Konto 1299-23784-206000-01 / Kulturelle Einrichtungen

CHF 928'000

6 Bedingungen

- a) An den Unterhalt des Museums werden keine Beiträge durch den Lotteriefonds ausgerichtet.
- b) Es können während 15 Jahren keine weiteren Gesuche um Sanierungsbeiträge oder Neubauten für das Museum Franz Gertsch an den Lotteriefonds eingereicht werden.
- c) Der Beitrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt. Diese ist analog dem eingereichten Kostenvoranschlag zu strukturieren.
- d) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- e) Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschrittes und bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- f) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- g) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.
- h) Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist mindestens durch die gut sichtbare Anbringung eines Logos im Eingangsbereich hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion